

Ausschussdrucksache
(3. September 2025)

Inhalt

Stellungnahme von

Markus von Fuchs, SKW Schwarz Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaft mbB

zur schriftlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Die Linke
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 8/5119 -

I. Grundsätzliches zum Gesetzentwurf

1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf in Hinblick auf seine rechtliche Klarheit, seine praktische Umsetzbarkeit und seine Wirkung auf Planungs- und Genehmigungsverfahren?

Der Gesetzesentwurf ist klar verständlich. Eine Umsetzbarkeit dürfte praktikabel sein. Vermutlich dürften seine praktischen Auswirkungen auf Planungs- und Genehmigungsverfahren eher gering sein, da wohl nur eine geringe Anzahl an Windkraftprojekten praktisch betroffen sein dürften und ein im Einzelfall ggf. zu vergrößernder Abstand sich in den meisten Fällen wohl unproblematisch umsetzen lassen dürfte, da der Flächenbedarf sich aufgrund der erhöhten Leistungsfähigkeit moderner Anlagen insgesamt stark verringern dürfte.

2. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Welche Risiken sehen Sie bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden?

Durch die Formulierung kommt ausreichend klar zum Ausdruck, dass nicht nur tatsächlich errichtete Gebäude diese Sperrwirkung entfalten können, sondern auch Flächen, die sich z.B. im bebauungsfähigen Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans welcher eine Wohnbebauung zulässt, befinden. So kann verhindert werden, dass bei einer später erfolgenden, zulässigen Bebauung, Mindestabstände eingehalten werden und kein Zielkonflikt zwischen Wohnbebauung und vorhandener oder genehmigter WKA entsteht.

3. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit Erneuerbaren – ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?

Das Ziel der vollständigen Versorgung mit Erneuerbaren scheitert derzeit im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht am ausreichenden Ausbau von Wind- und Solarparks bzw. der hiervon überbauten Fläche, die bereits reichlich vorhanden sind und wohl schon heute theoretisch ausreichend für eine vollständige Versorgung des Landes mit EE wären. Sie scheitert derzeit vielmehr an mangelnden Speicherlösungen der erzeugten EE, dem Netzausbau, Smart-Grids und anderen technologischen Möglichkeiten, die erzeugte Energie kontinuierlich einzusetzen. Aufgrund der höheren Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen wären zudem wohl auch noch höhere Abstände zu Wohngebäuden ohne weiteres möglich, ohne das vorgegebene Ziel zu gefährden. Zudem würde dies die Akzeptanz der Bevölkerung stark erhöhen, was dem Ziel ebenfalls zuträglich wäre. Es werden schlicht keine niedrigen Entfernungen zu Wohnsiedlungen beim Repowering von Altanlagen benötigt, um die Klimaziele zu erreichen.

4. Wie schätzen Sie den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift – und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?

Ein nicht vollständig eingereichter Antrag ist nicht genehmigungsfähig und kann daher nach diesseitiger Auffassung keinen Vertrauensschutz entfalten. Würden auch nicht-vollständige Anträge einen solchen entfalten, könnten potentielle Betreiber nach Verkündung des Änderungsgesetzes sich dazu veranlasst sehen, zur „Rettung“ eines Vorhabens auch nicht-vollständige Genehmigungsanträge einzureichen, die dann systemwidrig Vertrauensschutz entfalten würden. Zudem erscheint bei einer Güterabwägung das Interesse der Bevölkerung an einem maßvollen und möglichst schonenden Ausbau das Interesse der Industrie an einer derart nahen Bebauung zu überwiegen, zumal aufgrund der höheren Leistungsfähigkeit der modernen Anlagen keine Notwendigkeit besteht, so dicht an einer Wohnbebauung zu bauen.

Ein vollständiger Bestandsschutz existiert ohnehin nicht: Bei Gesetzesänderungen oder Behördenschritten ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Änderung und dem individuellen Interesse am Fortbestand notwendig (sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Da auch die grundgesetzlich geschützten Positionen der umliegenden Bevölkerung mit abzuwägen sind, dürfte hier ein grundgesetzlicher Vertrauensschutz zu Gunsten der Industrie zumindest in den überwiegenden Fällen nicht greifen, es sei denn, diese Eingriffe sind unverhältnismäßig und völlig überraschend, was hier kaum gegeben sein dürfte.

a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des Paragraphen 7 der Genehmigungsverfahrensverordnung?

b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?

c) Wie bewerten Sie die Tatsache, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert? Wäre aus Ihrer Sicht ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?

d) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in MV in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung – und wären somit direkt betroffen?

k.A.

II. Abstandsregelungen

5. Die vorgesehenen Mindestabstände von 1.000 Metern beziehungsweise 800 Metern stammen aus einer Zeit mit deutlich kleineren Windkraftanlagen. Halten Sie diese Abstände bei modernen Anlagen (über 200 Meter Nabenhöhe) im Hinblick auf Schutzbedürfnis und Akzeptanz der Bevölkerung noch für angemessen?

Nein, die Abstände sind bei den derzeit entstehenden, modernen Anlagen nicht mehr angemessen und müssten deutlich vergrößert werden, will man einer Steigerung der Akzeptanz erreichen.

Die Auswirkungen solcher großen WKA lassen sich bereits jetzt dort erkennen, wo diese bereits errichtet wurden. Die mit der Größe der Anlagen einhergehende visuelle Beeinträchtigung und erdrückende Wirkung ist erheblich größer als bei denjenigen WKA, die zu Zeiten der Festlegung der Abstandsregeln definiert wurden. Es ist durch Studien ausreichend nachgewiesen, dass mit größerer Höhe von WKA die Beeinträchtigungen der Umgebung steigen. Solche Erfahrungswerte gibt es übrigens nicht nur für WKA, sondern auch für andere (Industrie)bauten. Hinzu kommt, dass die Belastungen auch von der Anzahl der errichteten Anlagen abhängt. Je mehr und größer die Anlagen, umso stärker die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung.

Da andererseits die Leistungsfähigkeit der Anlagen erheblich gestiegen ist, dürfte auch ein deutlich geringerer Flächenbedarf zum Ausbau der EE bestehen, so dass auch größere Abstände zu Wohngebieten in den meisten Fällen problemlos machbar sein dürften.

6. Falls Sie hier Anpassungsbedarf sehen: Welche Abstandsregelung halten Sie unter Berücksichtigung heutiger Anlagengrößen, Schutzbedürfnisse und Akzeptanzerfordernisse für geeigneter – eine pauschale Anhebung der Mindestabstände oder eine flexible Regelung, z. B. in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Windenergieanlage („H-Regelung“)?

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie bei diesen Ansätzen?

Flexible Regelungen würden der gesetzlichen geforderten Güterabwägung zwischen den Interessen der Bevölkerung einerseits, dem Klimaschutz und den Interessen der Industrie andererseits eher entsprechen als starre Regelungen. Abstände müssten variieren je nach Höhe und Anzahl der Anlagen und anderer Kriterien, wie Topographie und Vorbelastung. Steht bspw. ein Berg zwischen Wohnsiedlung und WKA, wodurch die WKA nicht sichtbar ist, sind ihre Auswirkungen andere als wenn es sich um flaches Land handelt. Werden eine Vielzahl Anlagen gebaut, gehen damit ebenfalls andere Beeinträchtigungen einher. Werden solche Anlagen in einem Industriegebiet oder an einer Autobahn errichtet, bei der ggf. schon Lärm- und Sichtschutzwände existieren, ist die Auswirkung ebenfalls eine andere, als wenn die Anlagen in einem bisher unberührten Naturgebiet entstehen. Eine sorgfältige Abwägung des Einzelfalls, im Übrigen auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nützlichkeit und Erforderlichkeit des konkreten Planungsvorhabens, würde wohl am ehesten dazu führen, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung steigt. Die bisher sehr holzschnittartigen Verfahren, die in der Regel wenig bis gar keine Rücksicht auf lokale Besonderheiten nehmen sowie das von den Gerichten ohne konkrete Prüfung generell derzeit angenommene „überragende öffentliche Interesse“ von EE-Anlagen delegitimieren letztlich das wichtige Anliegen des Klimaschutzes. Die am einfachsten umzusetzende Regelung wäre wohl eine Hx10 Regelung, die in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geringen Siedlungsdichte noch immer eine ausreichende Anzahl an WKA ermöglichen würde, ohne die Klimaziele zu gefährden. Dies umso mehr, als die durch die starke Leistungsfähigkeit der Anlagen benötigte Fläche deutlich geringer ausfallen dürfte, als zu Zeiten der Festlegung der Flächenziele.

7. Sehen Sie Möglichkeiten, im Rahmen des Paragraphen 35 Absatz 2 BauGB – also für nicht mehr privilegierte Vorhaben – über das Landesrecht hinausgehende Schutzstandards einzuführen?

Soweit solche Schutzstandards mit Bundesrecht und ggf. EU Richtlinien vereinbar sind, dürfte dies möglich sein. Dies könnten sich z.B. inhaltlich an Regelungen zum Schutz vor einer übermäßigen Bebauung von WKA orientieren. So könnten lokal oder regional Höchstgrenzen der Bebauung mit WKA etabliert werden. Bereits heute gibt es Gebiete, die mit einer Flächennutzung von deutlich über 4% belastungsmäßig weit über den allgemeinen Flächenzielen liegen. Zudem könnten hier nochmals deutlich größere Mindestabstände etabliert werden oder Höchstgrenzen für Anlagenhöhe oder Anzahl von Anlagen festgelegt werden. Auch könnten andere Nutzungen, wie z.B. die touristischen Nutzungen einer höhere Rangwertigkeit bei einer Güterabwägung eingeräumt werden.

8. Welche Abstände zur Wohnbebauung ergeben sich Ihrer Kenntnis nach für moderne Windkraftanlagen mit Leistungen von über fünf Megawatt-Peak durchschnittlich, wenn gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen fehlen und nur das BImSchG maßgeblich ist?

Das dürfte insbesondere von den Schallimmissionen der jeweiligen Anlagen abhängen. Die genauen Abstände hängen zusätzlich von der Topographie, der Anzahl der Windenergieanlagen, des Anlagentyps und deren genauer Positionierung ab.

9. Ist es möglich, dass eine Windenergieanlage innerhalb eines Vorranggebiets bis 2028 (Paragraf 245e (3) BauGB) im Rahmen eines Repowerings an einen Standort Außerhalb des Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen oder die angedachten gesetzlichen Abstandsregeln Anwendung finden?

Dies dürfte nach derzeitiger Gesetzeslage theoretisch entsprechend möglich sein, wenn die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG eingehalten werden und keine Belange gem. § 6 Abs. 1 BImSchG entgegenstehen.

10. Ist es aus Ihrer Sicht realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojekts nach Paragraph 16b Absatz 2 BImSchG (alte Fassung: 2h-Regel [Paragraf 245e (3), 249 (3) BauGB nehmen Bezug auf Paragraf 16b Absatz 2 BImSchG (2021)] & aktuelle Fassung: 5h-Regel) ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann – insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch mit Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?

Das dürfte vom Willen des Betreibers abhängen, da es aufgrund der erhöhten Leistungsfähigkeit von WKA und dem geringeren Flächenbedarf zumindest in Mecklenburg-Vorpommern ohne weiteres möglich sein sollte, Alternativstandorte zu finden.

11. Fallen Vorhaben nach Paragraf 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) oder Absatz 5 (Aktuelle Fassung und neue Fassung (REDIII Gesetz) (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände? Und wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?

Nach hiesiger Ansicht dürften auch solche Vorhaben unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände fallen und dürften in der Regel auch nicht durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde unterschritten werden.

12. Gelten die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht?

ja

13. Paragraf 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“. Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbemessung eingeht? Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?

Die Wirkung dürfte nach diesseitiger Auffassung außerhalb des Innenbereichs erst ab einem wirksamen Beschluss eines Bebauungsplans eintreten, allerdings ohne dass es eines konkreten Bauantrags bedarf.

III. Akzeptanz, Beteiligung und kommunale Perspektive

14. Trägt die gesetzliche Verankerung der Abstände Ihrer Einschätzung nach zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz bei – oder weckt sie Erwartungen, die planerisch nicht erfüllt werden können?

Die Verankerung der Abstände dürfte nur unwesentlich zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz führen.

15. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht eine frühzeitige und verbindliche Einbindung der Kommunen in die Standortentscheidungen für Windkraftprojekte?

Dies spielt sicherlich eine sehr wichtige Rolle, jedoch auch nur dann, wenn es realistische Einflussmöglichkeiten der Kommune auf Ort und Art der Windkraftprojekte gibt. Eine Einbindung

kann nur dann zu mehr Akzeptanz führen, wenn die Kommunen bzw. die Bevölkerung auch echte Mitspracherechte bei Standortentscheidungen haben. Nur dann werden Betreiber auch dazu gezwungen, tatsächlich vorteilhafte Angebote für die betroffene Bevölkerung zu unterbreiten. Das derzeit geübte Verfahren, wonach Kommunen zwar Stellungnahmen abgeben können, diese jedoch in der Regel keinerlei rechtliche Auswirkungen haben, vertieft eher das Problem. Insbesondere dort, wo Kommunen bereits erheblich mit Windkraftprojekten belastet sind, sollte eine echte Mitentscheidungsbefugnis der Kommunen geschaffen werden. Dies könnte auch an einer bestimmten Flächenbelastung festgemacht werden, bei deren Überschreitung ein Vorhaben nur noch mit Zustimmung der betroffenen Kommune und eines erfolgten Bürgerentscheids realisiert werden darf. Auch eine Einbindung der betroffenen Bevölkerung, nicht nur von Gemeindevertretern, sollte bereits im Vorfeld sichergestellt werden. Letztlich müsste ein Bündel an Maßnahmen erfolgen, das bei einer Einbindung der Kommunen zu einem echten Interessenausgleich führt. Dies ist derzeit nicht der Fall und ist vor allem mit den bestehenden, rein finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten, wenig wirkungsvoll.

16. Welche ergänzenden Maßnahmen (finanzielle Beteiligung, Kompensationen, Transparenzformate) würden die Akzeptanz vor Ort zusätzlich stärken?

- Umverlagern von derzeit überhöhten Pachtzahlungen und Beteiligung der durch z.B. verringerte Immobilienwerte betroffenen Eigentümer
- Echte Investitionsverpflichtung der Betreiber in lokale Projekte, z.B. vergünstigte Stromtankstellen, Mobilitätskonzepte etc.
- Echtes Mitspracherecht der betroffenen Bevölkerung ab einer gewissen Eingriffshöhe bzw. bei einer bereits bestehenden Vorbelastung.
- Verpflichtung des Betreibers den Bedarf an der zu erzeugenden Energie und mögliche Abnehmer im Vorfeld darzulegen

17. Sollten Gemeinden aus Ihrer Sicht die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?

Nein, denn gerade im ländlichen Bereich bestehen Gemeinden häufig aus mehreren weit auseinanderliegenden Ortsteilen, bei denen ggf. nur wenige von der Unterschreitung der Mindestabstände betroffen sein könnten. Dies kann zu einem echten Interessenkonflikt führen. Ein nicht unwahrscheinliches Szenario ist, dass ein Ortsteil von der Unterschreitung der Mindestabstände betroffen ist, die anderen nicht, jedoch profitiert die Gemeinde insgesamt z.B. durch das BüGembeteilG M-V. Hier werden Konflikte auf Gemeindeebene ggf. zwischen Bürgern und Ortsteilen geschaffen, die sich kaum lösen lassen. Lösen ließe sich dies durch die Schaffung einer Art Bürgerentscheids der von den Anlagen betroffenen Bürger, die innerhalb eines bestimmten Radius um die betreffenden Anlagen wohnen und zwar unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit, da Anlagen häufig an Gemeindegrenzen entstehen.

a) Was spricht aus Ihrer Sicht gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?

Gemeinderäte sind im ländlichen Raum ehrenamtlich tätig und sind häufig überfordert von der Komplexität der Situation, der auf der anderen Seite bestens positionierten und beratenen Industrie und den Auswirkungen des Themas auf das gesellschaftliche Zusammenleben innerhalb der Gemeinde. Zudem sind in Gemeinderäten häufig Vertreter, die auch persönliche Interessen an einem zusätzlichen Ausbau haben, etwa Flächeneigentümer. Das wichtigste Argument ist jedoch, dass Konflikte mit erheblicher Auswirkung auf die kommunale Ebene verlagert werden. Die Folgen solcher Konflikte können teils gravierend sein.

18. Die Energiewende, insbesondere die Nutzung von Wind- und Sonnenenergie zur Erzeugung elektrischen Stroms, stehen unter massivem Druck geneigter Interessengruppen aus Politik und Wirtschaft, die zum einen die dringende Handlungsnotwendigkeit mit Blick auf eine sich verschärfende Klimakrise verneinen und zum anderen die weitere Nutzung fossiler Rohstoffe oder einen verstärkten Ausbau von Kernenergie fordern. Mit Blick darauf, dass eine Fortführung einer Politik zur Förderung der Energiewende und zur Sicherung der in diesem Bereich getätigten Investitionen in der Demokratie von politischen Mehrheiten abhängig ist: Welchen Stellenwert nimmt Ihrer Meinung nach die Akzeptanzsteigerung für die Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien ein?

Alleine die Fragestellung erscheint tendenziös. Nach hiesigen Erfahrungen ist es nicht so sehr die generelle Ablehnung der Erneuerbaren Energien oder gar die Leugnung des menschengemachten Klimawandels und schon gar nicht eine Präferenz von fossilen Brennstoffen oder der Kernenergie der dazu führt, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung immer geringer wird. Ein Großteil der Bevölkerung sieht die Notwendigkeit ein und akzeptiert auch ein gewisses Maß an WKA in der unmittelbaren Umgebung, wenn dies gewisse Zumutbarkeitsgrenzen nicht überschreitet. Insofern sind die Bürger in der Regel mündiger und unabhängiger, als es diese Fragestellung unterstellt.

Es sind vielmehr folgende, beispielhafte Gründe, die eine Akzeptanz erschweren:

- teils intransparenten Verfahren bei der Planung und Errichtung von WKA,
- eine Überkonzentration der Anlagen in gewissen Gebieten, die zu einer Art Monokultur führt und andere Nutzungen, wie z.B. touristische Nutzungen unmöglich macht,
- eine recht unlogisch erscheinende Festmachung der EE-Ausbauziele an Flächenwerten und nicht am Energiebedarf,
- eine bisher fehlende Speichermöglichkeit von Energie,
- ein nahezu kritikloses Negieren der negativen Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung,
- fehlende Ideen, wie Wertschöpfung vor Ort geschaffen werden kann,
- eine einseitige Verteilung des Gewinns, der noch dazu durch Steuergelder finanziert wird,
- fehlende Kompensation durch den Ausbau besonders wirtschaftlich Betroffener.

19. Halten Sie den vorliegenden Entwurf, der in letzter Konsequenz Ausnahmetatbestände beim Mindestabstand zur Wohnbebauung für den Neubau oder Ersatz von Windkraftanlagen abschafft, geeignet, zu einer Stärkung der Akzeptanz erneuerbarer Energien beizutragen?

Die praktischen Auswirkungen dürften nur in Einzelfällen spürbar sein. Dort wird es zwar zu gewissen Erleichterungen für die Bevölkerung kommen, eine generelle Stärkung der Akzeptanz der EE wird dadurch aber wohl nicht erreicht werden. Hierzu wäre ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich.

20. Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht über Regelungen zu Mindestabständen von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung notwendig, um akzeptanzsteigernd bei der von den Anlagen direkt betroffenen Wohnbevölkerung zu wirken.

- Abgehen von Flächenzielen hin zu einem am Energiebedarf orientierten Ausbau: Der Ausbau von EE wird derzeit anhand von Flächenzielen festgelegt, die jedoch keinerlei Aussage über die tatsächlich erzeugte Energie treffen, sondern eher willkürlich ansetzen. Dies lässt sich auch in der betroffenen Bevölkerung nur schwer vermitteln. Sinnvoller wäre es, den jetzigen und zukünftigen Energiebedarf als Zielvorgabe festzulegen und zu ermitteln, mit welchen EE Anlage (Anzahl und Lage) sich dieser Bedarf abdecken lässt. Die neuen WKA sind bspw. deutlich leistungstärker als die früheren Anlagen, würden also theoretisch in deutlich geringerer Anzahl mit einem deutlich geringeren Flächenbedarf bei ggf. dann größeren Abständen realisiert werden können. Derzeit wird eher nach dem Prinzip „viel hilft viel“ agiert. Dies ist kein rationales Kriterium.
- Der Ausbau von WKA sollte stets an den tatsächlich anfallenden Bedarfen orientiert und mit diesen gesteuert werden. Zudem sollte Voraussetzung für den weiteren Ausbau eine ausreichende Netzanbindung, ausreichende Speicherkapazitäten bei Spitzen sowie ein tatsächlich bestehender Bedarf sein.
- Echte bzw. gerechtere Beteiligung an den Erträgen bzw. Entschädigung für Immobilieneigentümer: Derzeit werden Grundstücksverpächter mit teils abenteuerlichen Pachtversprechen durch die Betreiber vergütet, während von den Anlagen unmittelbar betroffene Anwohner die Nachteile der Anlagen ohne spezifische Entschädigung hinnehmen müssen. Angedachte Modelle durch vergünstigte Abgabe von erzeugtem Strom sowie finanzielle Beteiligung der Gemeinden führen zu keinem gerechten Ausgleich der Nachteile. Bisher werden Nachteile durch WKA vom Gesetzgeber und Betreibern häufig negiert. Studien, die einen Zusammenhang zwischen Immobilienwerten und WKA nachweisen, wie z.B. die des Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) aus dem Jahre 2024, werden bedauerlicherweise falsch zitiert. Die plakativ herausgestellten geringen Folgen werden allgemeingültig auch für hiesige Verhältnisse dargestellt, obwohl diese für von Wohnimmobilien weit entfernte WKA (durchschnittlich 10 Kilometer) in den USA festgestellt wurden. Tatsächlich kommt die Studie jedoch auch zum Ergebnis, dass eine Anlage innerhalb einer Entfernung von 2 Kilometern von einem Wohngebäude zu einem Wertverlust von durchschnittlich 8 % führen kann. Bei einer Vielzahl von WKA in unmittelbarer Nähe deutet die Studie auch deutlich höhere Werteinbußen an, was auch logisch nachvollziehbar sein dürfte. Das PIK selbst regt im Übrigen an, diese Erkenntnisse als Grundlage für Entschädigungsmodelle der Hauseigentümer zu verwenden. Solange dieser Zusammenhang jedoch nicht anerkannt wird, wird es auch keinen akzeptanzsteigernden Effekt bei der betroffenen Bevölkerung geben.

- Vermeiden einer Überkonzentration: Es dürfte nachvollziehbar sein, dass es einen Unterschied macht, ob in einer Gegend, nahe an Wohngebieten nur einige WKA errichtet werden, die von der Bevölkerung hingenommen werden können, oder ob es, wie es in vielen Gebieten mittlerweile zu beobachten ist, zu einer erhöhten Konzentration von WKA und einer regelrechten Umzingelung von Gemeinden kommt. Es gibt mittlerweile viele Regionen in Westmecklenburg, in denen im Umkreis von 5 Kilometern rund um Gemeinden bis zu 50-80 WKA mit Nabenhöhen von knapp unter 200 Meter entstehen sollen. In Industriegebieten sind die Auswirkungen ggf. geringer, in ländlichen Gebieten führt eine solche Konzentration jedoch zu erheblichen negativen Auswirkungen für die Bevölkerung, dadurch, dass sich solche Regionen in Industriegebiete verwandeln. Einer solchen Entwicklung könnte durch entsprechende Vorgaben einer Belastungsobergrenze entgegengewirkt werden.

21. Welche Rolle spielt aus Ihrer Sicht die frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren – und wie könnte sie konkret verbessert werden, um Planungsbeschleunigung und Akzeptanz gleichermaßen zu fördern?

Es ist sicherlich nicht hilfreich, dass die bisherigen Verfahren kaum transparent sind und der Eindruck erweckt wird, dass zunächst Tatsachen ohne entsprechende Information oder gar Beteiligung der Bürger geschaffen werden sollen. Dies führt zu einem erheblichen Misstrauen in der betroffenen Bevölkerung gegenüber den staatlichen Institutionen, den Grundstücksverpächtern und den Betreibern. Allerdings wird eine frühzeitige Einbindung auch nur dann zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung führen, wenn es auch tatsächlich Mitspracherechte und die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Planung sowie Ausgleichsmöglichkeiten für mit dem Ausbau verbundene nachteilige Auswirkungen gibt. Eine frühere Information ohne wirkliche Einflussmöglichkeiten führt eher zu noch weniger Akzeptanz. Ein Beispiel hierfür ist die Beteiligung der Gemeinden am Planungsprozess. Zwar wird diesen die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen abzugeben, in denen sie das Vorhaben häufig ablehnen. Dies bleibt jedoch in der Regel völlig folgenlos, es sei denn, eine kommunale Flächennutzungsplanung widerspricht der Planung. Wirkungslose Formalrechte führen nicht zu mehr Akzeptanz.

22. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des aktuellen Gesetzentwurfs auf die kommunale Planungshoheit – auch vor dem Hintergrund zunehmender Konflikte zwischen Ausbauzielen und lokalen Interessen?

Der Entwurf hat nach hiesiger Auffassung keine bzw. kaum (positiven) Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit. Ein Mitspracherecht der Kommune bei der Entscheidung ist nicht gegeben, es sei denn, die Kommune selber würde durch eine entsprechende Flächennutzungsplanung Windparks ausweisen. Eine Verhinderungsmöglichkeit von Windparks wird mit dem Gesetzesentwurf nicht einhergehen, da auch eine reine Verhinderungsplanung durch das Ausweisen von Wohngebieten durch die Kommunen nicht wirksam sein dürfte.

23. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung. Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen sind?

Am Beispiel des Windparks Werder/Lübz lässt sich erkennen, dass neue, große WKA eine andere Belastung darstellen, als die bisherigen, deutlich kleineren WKA, zumal diese sehr nahe an der Stadt Lübz entstanden sind und die bestehenden WKA weiterbetrieben werden. Durch die höhere Leistungsfähigkeit der Neuanlagen wäre es bei einem Abbau der bisherigen Anlagen leicht möglich gewesen, höhere Abstände zur Wohnbebauung zu erreichen und dennoch höhere Energieerträge zu generieren. Ein faktisches Verbot des Repowering geht mit dem Gesetz allenfalls vereinzelt einher. Die Forderung geht lediglich in die Richtung des Betreibers, Standorte innerhalb des bestehenden Gebiets bei einem Repowering auszusuchen, die weniger belastend sind. Denn in der Regel lassen sich ein Großteil der Flächen, bei denen einzelne WKA ggf. näher an einer Wohnbebauung liegen würden, durch andere Standorte innerhalb der bestehenden Fläche ersetzen.

IV. Weitere Aspekte

24. Welche Punkte sollten aus Ihrer Sicht im Gesetzgebungsverfahren noch überarbeitet oder ergänzt werden?

Letztlich bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung der Regelungen zur weitgehenden Umstellung der Gesellschaft auf Erneuerbare Energien. Die bisherigen Regelungen im Bund und in den Ländern sind Flickwerk und basieren auf der nach diesseitiger Auffassung grundsätzlich änderungsbedürftigen Annahme, Klimaziele durch Ausweisung von Flächenzielen erreichen zu können und einer mangelnden Verknüpfung des Ausbaus von EE mit Netzanbindung und Speichermöglichkeiten. Dieses Vorgehen ist weder wirtschaftlich noch ressourcenschonend und ist zudem nicht zielführend, um die Klimaziele zu erreichen. Zudem erlegt sie einseitig einem bestimmten Teil der Bevölkerung die Lasten auf, während der Nutzen und die Gewinne hauptsächlich bei Grundstücksverpächtern und Betreibern liegen. Dies dürften die Hauptangriffspunkte am derzeitigen Verfahren darstellen, die gleichzeitig dafür sorgen, dass die Akzeptanz der Bevölkerung in den Gebieten, in denen EE erzeugt wird, sehr gering ausfällt.

25. Welche Erfahrungen aus anderen Bundesländern könnten Mecklenburg-Vorpommern helfen, um Windkraftausbau und Schutz der Wohnbevölkerung besser in Einklang zu bringen?

Die 10xH Regelung in Bayern, die dort aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte schwerer einzuhalten ist, dürfte sich für Mecklenburg aufgrund des Flächenpotentials eher anbieten.

26. Gibt es aus Ihrer Sicht einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem WindBG? Falls ja: Wie sollte dieser gelöst werden?

Für Mecklenburg-Vorpommern dürfte es keinen Zielkonflikt geben, da ausreichend potentielle Flächen vorhanden sind, die über ausreichende Abstände zu Wohnbebauung verfügen und mit denen die derzeitigen Ausbauziele aus dem WindBG erfüllt werden können. Dies gilt erst recht, wenn eine dringend erforderliche Umstellung von Flächenzielen hin zu Energiebedarfszielen erfolgen wird. Sollte sich also ein (unwahrscheinlicher) Zielkonflikt ergeben, so sollte eher auf Bundesebene ein rational nachvollziehbares, bedarfsorientiertes Ausbauziel geschaffen werden.

27. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen – konkret:

a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten?

b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 Meter bzw. 1.000 Meter zur Wohnbebauung?

c) Könnten Sie abschätzen, wie viele Repowering-Vorhaben in MV konkret nicht mehr möglich wären, wenn die Regelung so in Kraft tritt? Gibt es Beispiele aus der Praxis?

k.A.